

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Ordnung zu Durchführung von Eignungsprüfungen für das Studium im
Fach Sport in den Lehramtsstudiengängen

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

§ 2 Zweck der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des viersemestrigen Grundstudiums im Fach Sport.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer an den in § 7 Abs. 3 und 4 der Studienordnung ausgewiesenen Lehrveranstaltungen in Sportmedizin, Sportmotorik und Biomechanik (außer Primarstufe), Sportsoziologie (außer Primarstufe), Sportgeschichte (außer Primarstufe) und Sportpädagogik und -didaktik regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat.

(2) Eine weitere Zulassungsvoraussetzung ist die Bescheinigung über die Studienfachberatung.

(3) Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben. Für jedes Semester ist mindestens ein Prüfungszeitraum vorzusehen. Die Anmeldung zur Prüfung in der Sportwissenschaftlichen Theorie erfolgt beim Prüfungsamt. Das Ende der Meldepflicht zu den einzelnen Teilprüfungen liegt in der Regel 10 Tage vor Prüfungstermin.

§ 4 Umfang und Inhalt der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht für die Lehramtskandidaten der Sekundarstufe I und II aus folgenden Teilprüfungen:

1. einer kombinierten Prüfung in Sportmotorik und Biomechanik,
2. einer Prüfung in Sportmedizin,
3. einer kombinierten Prüfung in Sportsoziologie und Sportgeschichte.

(2) Die Zwischenprüfung besteht für Lehramtskandidaten der Primarstufe (Fach I) aus folgenden Teilprüfungen:

1. einer Prüfung in Sportmotorik,
2. einer Prüfung in Sportmedizin.

(3) Der Prüfungsstoff umfaßt den Inhalt der entsprechenden Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung.

§ 5 Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Teilprüfungen gemäß § 4 können studienbegleitend abgelegt werden, sobald alle für diesen Teil geforderten Studienleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Teilprüfungen erfolgen als mündliche Prüfung von je 30 Minuten Dauer oder als Klausur von je 2 Stunden Dauer.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 12 ZwPO der Universität Potsdam. Die Zwischenprü-

fung im Fach Sport ist nur dann bestanden, wenn alle in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Teilprüfungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden. Die Prüfungen in Sportmotorik und Biomechanik, Sportmedizin, Sportsoziologie und Sportgeschichte gehen gleichwertig in die Ermittlung der Gesamtnote für die bestandene Zwischenprüfung ein.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für alle Studierende, die in einem Lehramtsstudiengang im Fach Sport immatrikuliert sind. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können bis Ablauf des vierten Semesters nach Inkrafttreten dieser Ordnung wählen, ob sie ihre Zwischenprüfung nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage zu den besonderen Prüfungsbestimmungen

Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen für das Studium im Fach Sport in den Lehramtsstudiengängen

Vom 11. April 1996

§ 1 Ziel der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung einer allgemeinen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist.

(2) Der Nachweis der Eignung ist Voraussetzung für das Studium im Fach Sport in den Lehramtsstudiengängen (außer Primarstufe 20 SWS-Fach) an der Universität Potsdam. Er muß vor Aufnahme des Studiums erbracht sein.

§ 2 Gegenstand und Anforderungen der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung im Institut für Sportwissenschaft der Universität Potsdam wird in den Sportarten

- Leichtathletik
- Gerätturnen
- Schwimmen
- Sportspiele (wahlweise Basketball, Fußball, Handball oder Volleyball)
- und Bewegung-Gymnastik-Tanz (Frauen)

durchgeführt.

(2) Die Inhalte der Eignungsprüfung sind im § 10 ausgewiesen. Die Eignungsprüfung wird an einem Tag absolviert.

§ 3 Prüfungsart und Prüfer

- (1) Die Eignungsprüfung wird im Institut für Sportwissenschaft der Universität Potsdam durchgeführt.
- (2) Die erforderlichen Überprüfungen werden von den beauftragten Hochschulangehörigen vorgenommen.

§ 4 Termine

- (1) Die Termine für die Eignungsprüfung sind beim Studienfachberater einzuholen.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich an den Studienfachberater. Ihr sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 5 Zulassung

- (1) Zur Eignungsprüfung wird nur zugelassen, wer
 1. den Nachweis über die allgemeine Hochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluß besitzt oder Schüler der 12. bzw. der 13. Klasse ist und sich auf die allgemeine Hochschulreife vorbereitet (eine Bescheinigung der Schule ist der Bewerbung beizufügen) und
 2. ein ärztliches Attest vorlegt, das seine Sporttauglichkeit bescheinigt.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß des Instituts für Sportwissenschaft. Die Ablehnung der Zulassung ergeht schriftlich.

§ 6 Wiederholung

- (1) Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Versäumt ein Bewerber schuldhaft den Termin der Eignungsprüfung oder bricht er sie ohne hinreichende Gründe ab, gilt sie als nicht bestanden.

§ 7 Protokoll

- (1) Über die Eignungsprüfung ist ein Protokoll zu führen, das enthalten muß:
 1. Tag und Ort der Eignungsprüfung,
 2. die Namen der Prüfer,
 3. den Namen des Bewerbers,
 4. die einzelnen Bewertungen und das Gesamtergebnis,
 5. besondere Vorkommnisse.
- (2) Das Protokoll ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 8 Bescheinigung und Gültigkeitsdauer

- (1) Ist die Eignungsprüfung bestanden, erhält der Bewerber eine Bescheinigung mit folgendem Wortlaut: "Der Bewerber hat die Eignungsprüfung für ein Sportstudium

an der Universität Potsdam am bestanden."

- (2) Dieser Nachweis hat Gültigkeit als besondere Einschreibungsvoraussetzung für die Dauer von zwei Jahren.

§ 9 Feststellung der sportpraktischen Eignung

- (1) Die sportpraktische Eignung ist festgestellt, wenn die Überprüfung in jeder Sportart gemäß § 10 als bestanden bewertet wurde.
- (2) Ist zum Haupttermin die Überprüfung in einer Sportart nicht bestanden worden, so kann sie zum Nachtermin wiederholt werden. Sind im Haupttermin die Mindestanforderungen aus zwei oder mehr Sportarten nicht erbracht worden, so ist eine Teilnahme zum Nachtermin nicht möglich.
- (3) In Härtefällen kann auf Antrag die gesamte Eignungsprüfung im Nachtermin erfolgen. Härtefälle sind zu begründen und ein entsprechender Antrag dem Studienfachberater des Instituts für Sportwissenschaft vor dem Haupttermin einzureichen. Bei Erkrankung oder Verletzung ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen.

- (4) Verletzt sich ein Bewerber im Haupttermin der Eignungsprüfung, kann er am Nachtermin teilnehmen. Im Nachtermin sind nur die fehlenden Überprüfungen nachzuholen.

- (5) Bestandene Eignungsprüfungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen.

§ 10 Leistungsanforderungen in den Sportarten

1. Leichtathletik

Disziplinen	Mindestleistungen	
	Frauen	Männer
Weitsprung	3,80 m	5,00 m
Kugelstoß	6,50 m (4 kg)	8,75 m (6,25 kg)

Für die Bewertung wird neben der Erfüllung der Mindestnormen bei Weitsprung und Kugelstoß noch die Einschätzung der technischen Ausführung herangezogen.

2. Gerätturnen

Männer

Sprung
Pferd quer (langgestellt) - Sprunghocke

Boden

Pflichtelemente (Es darf eine Kürübung geturnt werden):
Handstütz Überschlag seitwärts, Kopfstand, Felgrolle, Sprungrolle, Handstand - Rolle vorwärts

Hochbarren

Pflichtelemente (Es darf eine Kür geturnt werden):

Oberarm-Stemmaufschwung vorwärts, Oberarmstand, Drehflanke

Frauen

Sprung

Pferd seitgestellt- Sprunghocke

Stufenbarren

Pflichtelemente (Es darf eine Kür geturnt werden):

Hüft-Aufschwung aus dem Innenseitstand, Vorspreizen eines Beines, Knieab- und -aufschwung mit Griffwechsel zum oberen Holm, Dreh-Spreizen, Dreh-Sprunghocke über den oberen Holm in den Außenquerstand

Boden

Pflichtelemente (Es darf eine Kür geturnt werden):

Handstütz-Überschlag seitwärts, Rolle rückwärts, Standwaage, Kopfstand, Handstand - Rolle vorwärts

3. Schwimmen

Überprüfung der Technik in zwei Sportschwimmarten je 25 m

- Rückenkraul- und Brustschwimmen
oder
- Kraul- und Brustschwimmen

15 m Streckentauchen mit Startsprung.

4. Sportspiele

In einem der aufgeführten Sportspiele, das vom Bewerber auszuwählen ist, werden überprüft:

Handball

Zuspiel in der Bewegung (Zweierlaufen mit 6 m Seitenabstand)

Schlagwurf mit Stemmschritt nach einmaligem Tippen

Slalomdribbling - Sprungwurf weit

Parteiball

Basketball

Dribbling - Korbwurf

Zuspiel in der Bewegung (Zweierlaufen) - Korbwurf

Freiwürfe

Parteiball

Fußball

Jonglieren

Komplexübung mit Spannstoß als Torschuß

Spielform 3 : 3

Volleyball

oberes Zuspiel im Dreieck

unteres Zuspiel

Aufgabe frontal von unten oder oben

Kleinfeldspiel 2 : 2 oder 3 : 3

5. Gymnastik/Tanz (nur Frauen)

5.1 Fertigkeitsexkomplex

Kurz-Kür mit Musik (mind. 30-50 sec.) ohne Gerät oder mit Gerät (Ball/Seil/Reifen/Keulen/Band) oder Tanz;

Fläche ca. 12 m x 12 m. Diese Aufgabe ist zu Hause vorzubereiten und kann somit demonstriert werden.

Ist dies nicht vorbereitet, wird eine Ersatzaufgabe gestellt: Fertigkeitskombination mit einem ausgewählten Handgerät zur Verbindung von Grundtechniken in einer zählzeitgebundenen Folge/musikadäquat.

5.2 Koordinationskomplex

Ein Komplex verschiedener Bewegungen (ohne Gerät) mit koordinativer Spezifik, in rhythmisch-metrischer Gliederung wird vorgezeigt, mitgemacht und schließlich nachgemacht (reproduktiver und reproduktiv-schöpferischer Handlungskomplex).

Beurteilungskriterien:

- Elementare Fertigkeiten (Bewegung-Gymnastik-Tanz) in ihrer differenzierten Technik/Gestaltung/Demonstration mit Musik.
- Elementare koordinative Fähigkeiten (differenzierte Muskelspannungsfähigkeit/ Reaktionsfähigkeit/ Umschaltfähigkeit/ Kombinationsfähigkeit u.a.) in situationsgerechter Anwendung unter Beachtung der Stoffspezifik.

Es wird nach dem allgemeinen technischen Regelwerk gewertet / Mindestanforderungen. Kann eine Mindestanforderung noch nicht erfüllt werden, besteht die Ausgleichsmöglichkeit in einer anderen Sportart.